



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

(IN KRAFT SEIT 19. AUGUST 2005)

(MIT STAND 17. SEPTEMBER 2009)

Aufgrund der Bestimmungen von § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 sowie von Art. 12 des Organisationsreglements erlässt die Gemeinde Gelterkinden ein Bestattungs- und Friedhofreglement.

Geltungsbereich:

Das Bestattungs- und Friedhofreglement, die dazu gehörende Gebührenordnung und die Bestattungsordnung gelten auch für die Gemeinde Tecknau. Friedhof und Leichenhalle stehen ihr ebenfalls zur Verfügung. Das Recht der Benützung von Friedhof und Leichenhalle ist in einem besonderen Vertrag geregelt. Sämtliche Personenbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral und beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

Art. 1 Zuständigkeit und Aufsicht

¹ Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat Gelterkinden. Ihm obliegt der Erlass ausführender Vorschriften einer Bestattungsordnung und einer Gebührenordnung. Für die Aufsicht besteht eine siebenköpfige Friedhofkommission. Darin sind vertreten:

- Der Gemeinderat Gelterkinden (Departementchef mit Vorsitz).
- Der Gemeinderat Tecknau (Departementchef mit Vizepräsidium).
- Die Gemeindegemeinschaft Gelterkinden (zwei Vertreter).
- Die Evang.-ref. und Röm.-kath. Landeskirche (je 1 Vertreter).
- Der zuständige Mitarbeitende für das Bestattungswesen der Gemeindeverwaltung Gelterkinden.

² Die Friedhofkommission überwacht die Einhaltung des Bestattungs- und Friedhofreglements. Die Aufgaben des Friedhofpersonals sind in einem Pflichtenheft geregelt.

³ Der Gemeinderat von Gelterkinden stellt das Friedhofpersonal an und bestimmt den Verantwortlichen des Bestattungswesens.

Art. 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

Jeder Todesfall ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung Gelterkinden mitzuteilen.

Art. 3 Anordnungen für die Bestattung

¹ Die Gemeindeverwaltung Gelterkinden setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest, benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe und übernimmt bei Kremation auch deren Organisation.

² Liegt keine schriftliche Willenserklärung der verstorbenen Person vor, so entscheiden die Hinterbliebenen über die Art der Bestattung.

³ Ohne schriftliche Willenserklärung und/oder bestimmende Hinterbliebene werden in der Regel Kremation und Bestattung im Gemeinschaftsgrab angeordnet.

⁴ Für eine Urnenbestattung bestellt die Gemeindeverwaltung Gelterkinden einen einfachen Sarg. Wird etwas anderes gewünscht oder im Falle einer Erdbestattung, ist die Bestellung des Sarges Sache der Trauerfamilie.

Art. 4 Publikation von Bestattungen

Ohne gegenteilige Anordnung veranlasst die Gemeindeverwaltung Gelterkinden die Bekanntmachungen in den Zeitungen.

Art. 5 Zeitpunkt der Bestattung

¹ Die Bestattung soll nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode erfolgen, es sei denn, dass der behandelnde Arzt seine Einwilligung für eine vorzeitige Bestattung schriftlich gegeben hat.

² Die Bestattungszeiten sind in der Bestattungsordnung geregelt.

Art. 6 Aufbahrung und Leichengeleit

¹ Die verstorbene Person wird nach Absprache mit den Hinterbliebenen abgeholt und entweder in den Aufbahrungsraum des Friedhofs oder direkt ins Krematorium überführt.

² Der Aufbahrungsraum steht den Hinterbliebenen offen. Der entsprechende Schlüssel wird ihnen bis zur Bestattung von der Gemeindeverwaltung Gelterkinden zur Verfügung gestellt.

³ Öffentliche Leichengeleite werden nicht durchgeführt.

Art. 7 Bestattung (Beisetzung und Abdankung)

¹ Die Bestattung ist gemäss den Bestimmungen der Bestattungsordnung durchzuführen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

² Für die Abdankungsfeier gelten die Regelungen der Landeskirchen.

³ Für eine Benützung der Kirchen gelten deren Regelungen.

Art. 8 Beisetzungsstätten

Für die Beisetzung bestehen auf dem Friedhof, soweit verfügbar, folgende Möglichkeiten:

1. Reihengräber für Erwachsene für Erdbestattungen im Sarg mit stehendem Grabmal (es darf nur eine Leiche bestattet werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind).
2. Reihengräber für Erwachsene für Urnenbeisetzungen mit stehendem Grabmal.

3. Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren für Erd- und Urnenbestattungen mit stehendem Grabmal.
4. Bodurnenplatten- und Wandurnengräber.
5. Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen.
6. Urne in bestehende Gräber:
Die Beisetzung einer Urne kann auf der Grabstätte eines Vorverstorbenen (Voraussetzungen siehe unter Artikel 9) in einem Reihengrab, Bodurnenplattengrab oder einem Wandurnengrab stattfinden, sofern Platz verfügbar ist. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch auf Herausgabe der Urne oder auf ein neues Grab für den Zweitverstorbenen. Die Pietätsfrist wird nur für den Erstverstorbenen eingehalten.

Die Grabplätze gemäss den Punkten 1 – 4 werden in fortlaufender Reihenfolge belegt.

Grabplätze können nicht vorzeitig reserviert oder gekauft werden.

In den Gemeinden Gelterkinden oder Tecknau wohnhafte Eltern können ihre nicht meldepflichtigen Totgeburten im Gemeinschaftsgrab beisetzen. Eine Inschrift ist nicht möglich.

Art. 9 Bestattungen

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können bestattet werden (die Bestattungen von Personen gemäss den Punkten 2 – 7 sind gebührenpflichtig):

1. Alle Personen, die zur Zeit des Todes in den Gemeinden Gelterkinden oder Tecknau Wohnsitz hatten.
2. Auswärts wohnhaft Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades in Gelterkinden oder Tecknau ansässiger Personen. Diese Bestattungsmöglichkeit gilt auch für Ehegatten von Kindern in Gelterkinden oder Tecknau ansässiger Personen, also für Schwiegersöhne und Schwiegertöchter.
3. Auswärts wohnhaft gewesene Gemeindebürger von Gelterkinden oder Tecknau.
4. Personen, die längere Zeit ihres Lebens in Gelterkinden oder Tecknau Wohnsitz hatten. Der Wegzug darf jedoch nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen.
5. Personen, welche einen Bezug zu Gelterkinden oder Tecknau und/oder Verwandte in Gelterkinden oder Tecknau haben. Hier stehen aus Platzgründen nur folgende Beisetzungsstätten zur Auswahl:
 - Gemeinschaftsgrab für Urnen

- Urne in bestehende Gräber (sofern Platz im Grab und für die Inschrift auf der Grabplatte vorhanden ist). Es muss eine schriftliche Einverständniserklärung der bereits bestatteten Person oder deren nächster Verwandten vorliegen.
- 6. Altersheimbewohnerinnen und -bewohnern, welche in Gelterkinden nicht gesetzlich geregelten Wohnsitz und an ihrem gesetzlichen Wohnort keine Bezugspersonen haben, ist es auf Wunsch gestattet, sich nach ihrem Ableben im Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Gelterkinden bestatten zu lassen.
- 7. Im Gemeindebann verstorbene Personen, die zur Zeit des Todes nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten.

Art. 10 Leistungen der Gemeinde

Die Leistungen der Gemeinde schliessen für die Einwohner folgendes ein:

1. Die Überführung des Verstorbenen vom Trauerhaus oder vom Sterbeort (nur aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft) auf den Friedhof, in den Aufbahrungsraum oder in das von der Gemeinde zu bestimmende Krematorium. Die Überführung erfolgt durch das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen. Sind zwei oder mehr Überführungen notwendig oder wird durch die Hinterbliebenen ein anderes Bestattungsunternehmen beauftragt und entstehen dadurch Mehrkosten, werden diese den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Leichenhalle.
3. Die Beisetzung des Verstorbenen.
4. Die Feuerbestattung in einem Krematorium, das von der Gemeinde Gelterkinden bestimmt wird. Die Mehrkosten für die Feuerbestattung in einem anderen Krematorium werden von der Gemeinde Gelterkinden in Rechnung gestellt.
5. Das Bereitstellen und Überlassen eines Grabes.
6. Ein hölzernes Grabkreuz mit Namen (eventuell Allianzname), Vorname(n) sowie Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen (bei Reihengrabbestattungen). In Ausnahmefällen und auf ausdrücklichen Wunsch wird an Stelle des Grabkreuzes ein Grabschild angeboten.
7. Alle Verrichtungen der Gemeindeverwaltung Gelterkinden und des Friedhofpersonals.
8. Die Bekanntmachung in den Zeitungen.

Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Art. 11 Benützungsdauer der Grabstätten

Die Benützungsdauer der Grabstätten beträgt mindestens 20 Jahre (vorbehalten bleibt Art. 8, Ziff. 6).

Art. 12 Behälter für Beileidsschreiben

Zur Aufnahme der Beileidsschreiben werden anlässlich der Bestattung auf dem Friedhof Behälter aufgestellt.

Art. 13 Friedhofgärtner

Dem Friedhofgärtner obliegt die Aufsicht über Friedhof und Leichenhalle. Er ist für die Ordnung sowie für die Instandhaltung der Anlagen verantwortlich.

Art. 14 Gräberverzeichnis

¹ Die Gemeindeverwaltung Gelterkinden führt das Gräberverzeichnis.

² Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab kann anonym oder mit Angabe von Namen und Jahreszahlen erfolgen.

Art. 15 Begehen und Befahren des Friedhofs

¹ Kindern unter 10 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

² Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist untersagt.

³ Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur ausserhalb des Friedhofes abgestellt werden. Sonderbewilligungen (für das Stellen der Grabsteine etc.) kann der Friedhofgärtner erteilen.

Art. 16 Einfassung der Gräber

¹ Für die Reihengräber dürfen mobile (nicht einbetonierte) Stellriemen für die Grabumrandung gestellt werden.

² Maximale Dicke der Stellriemen 2 cm und maximale Höhe über Boden 5 cm.

³ Die maximale Länge und Breite der möglichen Stellrienumrandung entspricht der Längen- und Breitenangaben im Artikel 17.

⁴ Hinter dem Grabstein sind Stellriemen verboten.

Art. 17 Einteilung der Grabfelder, Grabgrösse und Grababstand

Es werden folgende Grabfelder angelegt:

	Länge	Breite	Tiefe
	cm	cm	cm
- Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Jugendlichen ab 12 Jahren	180	80	150
- Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren	150	80	100
- Reihengräber für Urnenbeisetzungen	100	70	70

Zwischen den Reihengräbern besteht ein Abstand von 30 cm und zwischen den Gräberreihen ein solcher von 60 cm.

Art. 18 Gesuche für Grabmäler

¹ Die Gesuche um Errichtung von Grabmälern, versehen mit einer Zeichnung in prüfbarer Darstellung im Massstab 1:10 und mit Angabe des zur Verwendung gelangenden Materials sowie der Bearbeitung desselben, sind der Gemeindeverwaltung Gelterkinden zuhanden der Friedhofkommission mit dem dafür vorgesehenen Formular zur Prüfung einzureichen.

² Die Gesuche sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt zu behandeln. Genehmigt oder abgelehnt werden die Grabmalgesuche durch den Gemeinderat Gelterkinden.

³ Die Formulare sind auf der Gemeindeverwaltung Gelterkinden und Tecknau erhältlich.

Art. 19 Material der Grabmäler

Für Grabmäler sind grundsätzlich alle nicht poliert wirkenden Natur- und Kunststeine sowie Holz und matte Metalle zulässig. Das Anbringen von Fotografien oder anderer auffälliger Elemente ist nicht gestattet.

Art. 20 Gestaltung der Grabmäler

Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Weise erfolgen. Liegende Grabplatten sind nicht gestattet.¹

Art. 21 Grösse der Grabmäler

Für die Grabmäler müssen die nachstehenden Masse eingehalten werden:

	Höhe	max. Breite	max. Tiefe
	cm	cm	cm
- Sargreihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren	80 - 100	60	25
- Sargreihengräber für Kinder unter 12 Jahren	50 - 70	40	20
- Urnenreihengräber	70	50	20

¹ Vom Gemeinderat mit GRB Nr. 937 vom 19. Juni 2006 beschlossene Ausführungsbestimmungen (in Kraft seit 19. Juni 2006):

Die maximale Grösse der liegenden Inschriftplatten beträgt wie folgt (Breite x Länge x Tiefe):	
Reihengrab Erdbestattung Erwachsene:	50 cm x 40 cm x 12 cm
Reihengrab Erdbestattung Kinder:	45 cm x 35 cm x 12 cm
Urnengräber:	40 cm x 30 cm x 12 cm

Art. 22 Versetzen der Grabmäler

¹ Grabmäler auf Reihengräbern dürfen nur auf eine Fundamentplatte mit genügender Tragfähigkeit und solider Verbindung mit dem Grabmal erstellt werden.

Die folgenden Masse sind einzuhalten für:

	Länge	Breite	Tiefe
	cm	cm	cm
- Sargreihengräber	80	40	5
- Sargreihengräber für Kinder	60	40	5
- Urnenreihengräber	70	40	5

² Die Fundamentplatte muss mindestens 15 cm unter dem Terrain liegen.

³ Auf Sargreihengräbern dürfen die Grabmäler frühestens 12 Monate und auf Kinder- und Urnenreihengräbern frühestens 3 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

⁴ Alle Versetzungsarbeiten haben unter Aufsicht des Friedhofgärtners zu erfolgen.

⁵ Grabmäler, die nicht der Bewilligung entsprechen, müssen entfernt oder geändert werden. Die Gemeinde Gelterkinden kann eine Ersatzvornahme anordnen.

Art. 23 Wand- oder Bodurnenplatte

¹ Die Beschriftung der gemeindeeigenen Urnenplatten wird von der Gemeinde angeordnet. Es werden Vorname(n), Name (eventuell Allianzname) und das Geburts- und Todesjahr eingraviert. Die Kosten für die Gravur werden den Hinterbliebenen vom beauftragten Graveur in Rechnung gestellt.

² Wird wegen Platzmangels für eine Zweit- oder Drittnamensgravur eine neue Platte verwendet, werden sämtliche Kosten den Hinterbliebenen vom beauftragten Graveur in Rechnung gestellt.

Art. 24 Bepflanzung

¹ Das Bepflanzen der Reihengräber und der Urnenwand Nordost ist Sache der Hinterbliebenen. Dies kann selbst besorgt, einer Gärtnerei oder, gegen Vorauszahlung einer einmaligen Gebühr, der Gemeinde übertragen werden.

² Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

³ Koniferen (Tannen, Föhren, Wachholder usw.) oder kleine Sträucher dürfen nur in Töpfen gepflanzt werden.

⁴ Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grab schmuck beeinträchtigt werden.

⁵ Beim Gemeinschaftsgrab und den Wandurnengräbern (abgesehen von der Urnenwand Nordost) ist keine individuelle Bepflanzung möglich.

Art. 25 Unterhalt der Grabstätten

- ¹ Alle Gräber sind von den Hinterbliebenen in Ordnung zu halten (bei Reihengräbern auch die Zonen hinter den Grabsteinen). Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt.
- ² Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, auch für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.
- ³ Die Gemeinde kann eine Ersatzvornahme anordnen.

Art. 26 Schutz der Anlagen

- ¹ Die Besucher müssen zu allen Anlagen des Friedhofs Sorge tragen. Blumen und Zweige von Pflanzen aller Art, die auf fremden Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen stehen, dürfen nicht abgerissen werden.
- ² Die zum Friedhof gehörenden Geräte, z. B. Blumenvasen und Giesskannen, müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.
- ³ Glasgefässe sind nicht erlaubt.

Art. 27 Zeremonien

Für die Durchführung von Zeremonien auf dem Friedhof, die nicht anlässlich einer Bestattung abgehalten werden, ist die Einwilligung des Präsidenten der Friedhofkommission erforderlich.

Art. 28 Aufhebung der Grabfelder

Vor Beginn eines neuen Belegungsturnuses werden die Hinterbliebenen mittels Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Gelterkinden und durch Hinweise auf dem Grabfeld aufgefordert, Grabmäler und Pflanzungen zu entfernen. Werden diese nicht bis zum angegebenen Zeitpunkt entfernt, so verfallen sie an die Gemeinde und werden abgeräumt.

Art. 29 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Gravuren auf Urnenplatten, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

Art. 30 Diebstahl und Grabschändungen

Für Diebstahl von Grabschmuck, Grabschändungen sowie Beschädigung von Friedhofeigentum kommen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

Art. 31 Gebühren

Die Gebühren, welche im Zusammenhang mit einem Todesfall erhoben werden können, sind in einer separaten Gebührenordnung geregelt. Die Gebühren müssen sich in folgendem Rahmen bewegen:

- Bestattungskosten für auswärts wohnhaft gewesene Personen: CHF 150.-- bis CHF 4'000.--.
- Benützung der Leichenhalle für Verstorbene aus Nachbargemeinden ohne Benützervertrag: CHF 50.-- bis CHF 300.-- pro Tag.
- Kosten für Grabstätten, die durch die Gemeinde bepflanzt und in Stand gehalten werden: CHF 5'000.-- bis CHF 10'000.--.

Art. 32 Ausnahmen

¹ In Einzelfällen kann der Gemeinderat Ausnahmen zu Art. 9 dieses Reglements bewilligen.²

² In Einzelfällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission Ausnahmen zu den Artikeln 19 - 23 dieses Reglements bewilligen, wenn dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes eine Beeinträchtigung erleiden.

Art. 33 Rechtsmittel

Erlässt der Gemeinderat Gelterkinden einen Entscheid, kann gegen diesen innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat Gelterkinden erhoben werden.

Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates Gelterkinden kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 34 Strafbestimmungen

Übertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften können vom Gemeinderat Gelterkinden mit einer Busse bis zum Maximalbetrag der Reglementsbusse gemäss Gemeindegesetz bestraft werden, sofern sie nicht strafrechtlich verfolgt werden müssen.

Art. 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und mit dem Entscheid der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

Auf die bestehenden Beisetzungstätten finden die neuen Bestimmungen Anwendung.

² Ergänzung an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2009, in Kraft seit 17. September 2009.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 8. Juni 2005.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter:

sig. Michael Baader sig. Christian Ott

Dieses Reglement wurde von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 679 vom 19. August 2005 genehmigt.